



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

GUTACHTERVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

als Auftraggeberin

und

IVU Umwelt GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg

Vertreten durch [REDACTED]

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der Auftraggeberin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:

Berechnung der Kfz-bedingten Schadstoffimmissionen in Hamburg unter Berücksichtigung von potentiellen Maßnahmen der Luftreinhaltung

- (2) Die Auftraggeberin überträgt der Auftraggeberin bzw. dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

Die Tätigkeiten gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot mit der Nummer FV-IB 378/15 der IVU Umwelt GmbH vom 18.11.2015. Zusätzlich beauftragt wird die auf Seite 11 des Angebotes aufgeführte Option AP 305 „Analyse 2019 und 2024 (Detail)“ unter der Berücksichtigung, dass sich der Prognosehorizont auf die Jahre 2020 und 2025 bezieht.

Die Rohdaten, die im Rahmen der Gutachtenerstellung entstehen, sind dem Auftraggeber nach Vorlage der Ergebnisse durch lesbare digitale Dateien mit nachvollziehbarer Dokumentation zu übergeben.

Die über den festgelegten Rahmen (5 Termine) hinausgehenden notwendigen Besprechungstermine beim Auftraggeber werden gesondert vergütet.

- (3) Die geforderten Leistungen sind der Auftraggeberin in folgender Form zu übergeben bzw. zu erbringen:

2-fache Ausfertigung des Endberichtes mit erforderlichen Plänen, Karten und Tabellen
lesbare digitale Dateien mit nachvollziehbarer Anwenderdokumentation

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern:
Vorlage der Berechnungen beim Auftraggeber inkl. Endbericht bis zum 31. Mai 2016.
Die Lieferung von Zwischenergebnissen wird ggf. gesondert vereinbart.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftraggeberin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des/der Abteilung Atomrechtliche Aufgaben, Chemikalienpolitik, Emissionskataster und Luftreinhaltung, [REDACTED] oder die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt

wahr.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen.

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Auftraggeberin.

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig von der Auftraggeberin zu erbringen. Die Auftraggeberin kann von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

- (4) Die Auftraggeberin benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

[REDACTED]

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

[REDACTED]

§ 5

Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Leistung

☒ ein Festhonorar in Höhe von pauschal [REDACTED] Euro

☐ ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem Höchstbetrag von [REDACTED] Euro

in Worten: [REDACTED] Euro.

Stundensätze werden vereinbart mit: [REDACTED] Euro

- (2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Honorar enthalten.
- (4) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer sind bezüglich des Honorars Gesamtgläubigerinnen bzw. Gesamtgläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen der Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeberin gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auch von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen können.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden
Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die der Auftraggeberin durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
- (2) Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen

Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10

Kündigung

- (1) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.
- (2) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den 13.01.2016

Auftraggeberin:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
vertreten



Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

